

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Juristenverein  |
| <b>Band:</b>        | 45 (1926)   |

### **Buchbesprechung:** Besprechungen und Anzeigen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuche.** Herausgegeben von † Prof. Dr. Max Gmür. Band IV, Sachenrecht, 2. Abteilung (Art. 730—918), erläutert von Prof. Dr. Hans Leemann. Bern 1925 (Stämpfli & Cie.).

In einem stattlichen Bande von mehr denn 1200 Seiten liegt nunmehr die von Leemann bearbeitete zweite Abteilung des IV. Bandes des Gmürschen Kommentars zum Zivilgesetzbuche vor.

Die Erläuterung des Immobiliarsachenrechtes, das den grössten Teil dieses, die Art. 730—918 umfassenden Bandes in Anspruch nimmt, bildet eine der schwierigsten Aufgaben, die sich einem Kommentator stellen können. Um sie mit Erfolg zu bemeistern, genügt es nicht, Zivilist zu sein, vielmehr gehört zum unentbehrlichen Rüstzeuge eine erschöpfende Kenntnis des formellen Grundbuchrechtes einerseits und des Zwangsvollstreckungsrechtes andererseits. Die Einflüsse, welche das vom Zivilgesetzbuche gewählte Grundbuchsystem auf die Gestaltung des materiellen Sachenrechtes ausübt, gehen viel weiter, als gemeinhin angenommen wird; sie machen sich nicht nur in einzelnen positiven Bestimmungen geltend, sondern das Grundbuch drückt dem gesamten Immobiliarsachenrechte sein Gepräge auf. Derjenige, der das Gesetz auslegt, hat sich daher stets die Frage vor Augen zu halten, ob der durch Interpretation gefundene Rechtssatz mit dem Grundbuchsystem vereinbar ist; denn praktisch brauchbar ist nur die Lösung, welche die Bedürfnisse des materiellen Rechtes mit den Anforderungen einer geordneten Grundbuchführung zu vereinbaren weiss. Und was die Zusammenhänge mit dem Zwangsvollstreckungsrechte anbelangt, so äussern sie sich namentlich im Grundpfandrechte auf Schritt und Tritt. Hier wartet dem Kommentator eine besonders dornenvolle Arbeit. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ist bekanntlich zu einer Zeit erlassen worden, wo das Immobiliarsachenrecht noch nicht vereinheitlicht war. Es musste sich daher auf das Grundsätzliche beschränken und die Ausführung mancher Einzelheiten dem kantonalen Rechte überlassen. Die danach dem kantonalen Rechte vorbehaltenen Materien hätten mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches

durch bundesrechtliche Vorschriften geordnet werden sollen. Dies ist indessen nicht so geschehen, wie es wünschbar gewesen wäre. Die durch Art. 60 SchlT zum ZGB vorgenommene „Anpassung“ des SchKG an das ZGB lässt zum Teil grosse Lücken klaffen, zum Teil weist sie nur schwer überbrückbare Widersprüche auf, so dass sich der Praktiker bei deren Ausfüllung und Lösung gerne der kundigen Führung des Kommentators anvertraut. Leemann erfüllt alle Voraussetzungen, die das Gelingen der grossen Arbeit gewährleisten. Durch seine frühere literarische und praktische Tätigkeit, als Verfasser verschiedener betriebsrechtlicher Monographien, als Redaktor der Entwürfe zur Konkursverordnung, zur Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken, als Inspektor der zürcherischen Notariate (Grundbuch- und Konkursämter), hat er mit dem zu bewältigenden Stoffe eine innige Vertrautheit erworben und so ein Werk geschaffen, das Theorie und Praxis in glücklichster Weise verbindet. Die Art der Darstellung trägt alle Vorzüge in sich, die aus den früheren Arbeiten des Verfassers bekannt sind — Klarheit der Sprache, Übersichtlichkeit des Aufbaues der Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln —, so dass man den Kommentar nicht nur mit Gewinn nachschlägt, sondern auch mit Genuss in zusammenhängenden Partien liest. Auf breiter theoretischer Basis aufgebaut, verliert sich der Kommentar doch nie in unfruchtbaren Spekulationen, sondern er ist stets darauf gerichtet, dem zur Rechtsanwendung Berufenen helfend an die Hand zu gehen. So wird namentlich die grundbuchliche Behandlung der einzelnen Rechtsverhältnisse und ihrer Veränderungen mit grosser Sorgfalt erörtert, und man möchte nur wünschen, dass die Kantone sich entschliessen könnten, ihren Grundbuchämtern diesen trefflichen Ratgeber zur Verfügung zu stellen; die damit verbundenen Aufwendungen würden sich reichlich bezahlt machen. Als besonderes Verdienst ist es dem Verfasser anzurechnen, dass er es verstanden hat, wirklich schweizerisches Recht darzustellen, indem er es vermied, aus dem Auslande stammende Begriffe und Anschauungen in das Zivilgesetzbuch hineinzuinterpretieren. Damit soll keineswegs einer engherzigen Auffassung das Wort geredet werden, die nicht über die Grenzpfähle hinauszublicken vermag. Im Gegenteil. Ganz abgesehen davon, dass die Wissenschaft überhaupt an der Landesgrenze nicht haltmachen darf, so ist jedenfalls unser Rechtsgebiet viel zu klein, um sich mit sich selbst begnügen zu können. Wir sind auf die ausländische Literatur angewiesen, doch soll sie zur Erläuterung des einheimischen Rechtes nur so weit herangezogen werden, als sie, weil auf gleichen positiv-

rechtlichen Prämissen beruhend, für dieses verwertbar ist. Leemann verwendet denn auch mit Recht die Ergebnisse der ausländischen Doktrin, doch legt er sich dabei eine weise Beschränkung auf; mit scharfem Blick weiss er die richtige Grenze zu ziehen. Es erscheint sogar als fraglich, ob nicht dem ausländischen Rechte in unserer Kommentarliteratur noch mehr Raum gewährt werden sollte, als dies zurzeit der Fall ist. Dies hätte freilich nicht in der Weise zu geschehen, dass die Resultate der ausländischen Forschung unbesehen übernommen werden, sondern derart, dass in kurzen Zügen die Ordnung eines konkreten Rechtsinstitutes durch die ausländische Gesetzgebung — man könnte sich auf das BGB, den Ccfr und das österr. ABGB beschränken — dargestellt wird. Mancher Rechtssatz des einheimischen Rechtes tritt dann erst mit besonderer Prägnanz hervor, wenn man ihn im Lichte der Rechtsvergleichung betrachtet. Diese Methode würde dem Benutzer des Kommentars das Gesichtsfeld erweitern; sie hätte zudem den grossen Vorteil, dass demjenigen, der mit der ausländischen Gesetzgebung nicht vertraut ist, ein Fingerzeig gegeben wird, wie weit er bei der Entscheidung einer Frage des schweizerischen Rechtes auf die fremde Literatur und Judikatur abstellen darf. Diese Hinweise hätten sich natürlich auf das Nötigste zu beschränken. Als Vorbild dürfte dabei der vorzügliche Kommentar zur Deutschen Konkursordnung von E. Jäger dienen, der am Ende der Kommentierung jedes einzelnen Paragraphen eine kurze Bemerkung über die fremden Rechte anbringt, die in wenigen Zeilen über alles Wissenswerte Aufschluss gibt.

Die vorliegende 1. Auflage weist insofern gewisse Nachteile auf — die allerdings dem Verfasser nicht zugerechnet werden können —, als ihre Entstehungszeit sich über mehr denn ein Jahrzehnt erstreckt. Während die letzten Lieferungen den heutigen Stand der Doktrin und Praxis wiedergeben, sind natürlich seit dem Erscheinen der ersten Faszikel Wissenschaft und Rechtssprechung nicht untätig geblieben. Stellt man jedoch die Ergebnisse, zu denen die Praxis inzwischen gelangt ist, den Ausführungen des Kommentars gegenüber, so ergibt sich, dass diese mit jenen sich sehr häufig decken. In den Fragen, wo die Rechtssprechung dem Kommentar nicht gefolgt ist, möchte man oft wünschen, sie hätte es getan. Als Beispiel mag diesfalls die berühmte Kontroverse über das Stimmrecht bei Aktien erwähnt werden, an denen eine Nutzniessung besteht. Während Leemann das Stimmrecht grundsätzlich dem Nutzniesser geben will (N. 49 zu Art. 774), hat das Bundesgericht entschieden, dass Nutzniesser und Proprietar bei der Ausübung

des Stimmrechtes zusammenwirken müssen (BGE 50 II Nr. 84), eine Lösung, die namentlich von praktischen Gesichtspunkten aus betrachtet, zu Bedenken Anlass gibt. Diese alte Streitfrage soll übrigens demnächst durch das positive Recht, nämlich durch das neue Obligationenrecht aus der Welt geschafft werden. Die Expertenkommission ist allerdings zu keinem Entschlusse gekommen; die Tücken der Eventualabstimmung wollten es, dass von den verschiedenen Anträgen, die gestellt worden waren, keiner die Mehrheit auf sich zu vereinigen vermochte (vgl. Protokoll S. 299—302). Die Vorlage der Redaktionskommission enthält indessen eine ausdrückliche Bestimmung. Danach ist zur Ausübung der Aktienrechte der Nutzniesser befugt; er wird aber dem Eigentümer schadenersatzpflichtig, wenn er dabei dessen Interessen nicht in billiger Weise Rücksicht trägt (Prot. S. 916). In einigen Punkten ist der Kommentar allerdings veraltet; dies trifft insoweit zu, als er die Verordnung des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken nicht hat berücksichtigen können, die nicht nur das Gesetz ausgeführt, sondern in nicht unerheblichem Umfange neues Recht geschaffen hat. So werden insbesondere die Erläuterungen zu dem vielumstrittenen Art. 806 einer Neubearbeitung bedürfen; denn die Verordnung hat hinsichtlich der Rechte der Grundpfandgläubiger an den Miet- und Pachtzinsen mit kühnem Griff eine ganz neue Regelung getroffen (vgl. Art. 91 ff. ZGV und Beschluss des Bundesgerichtes vom 19. Dezember 1922). Während es sich danach für eine zweite Auflage in der Hauptsache darum handeln wird, die durch das Verordnungsrecht des Bundesgerichtes und die fortschreitende Entwicklung von Wissenschaft und Praxis bedingten Ergänzungen und Retouchen anzubringen, so mögen immerhin noch zwei Fragen hervorgehoben werden, wo eine grundsätzliche Änderung der im Kommentar vertretenen Auffassung sich aufdrängt. Es gilt dies einerseits für die Frage der rechtlichen Natur des Anspruches des Bauhandwerkers auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes (N. 25 ff. zu Art. 837) und für die Wirkungen der Vormerkung des Nachrückungsrechtes im Grundbuche (N. 50 zu Art. 813/14). Hier hat die von hoher Warte aus geschriebene Abhandlung Guhls über „Persönliche Rechte mit verstärkter Wirkung“ (Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Bern zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesgerichtes S. 93 ff.) ganz neue Perspektiven eröffnet und überzeugend dargetan, dass man es bei dem Anspruch des Bauhandwerkers weder mit einem dinglichen noch mit einem rein persönlichen Anspruch, sondern mit einem obligatorischen Rechte mit Wirkung gegen jeden

Eigentümer zu tun hat, und dass die Vormerkung dem Nachrückungsrechte keine „dinglichen“ Wirkungen zu verleihen vermag.

Der Verfasser kann überzeugt sein, dass alle, die sich in der Praxis mit den oft schwierigen Fragen des Pfandrechtes zu befassen haben, ihm dafür aufrichtigen Dank wissen, dass er ihnen dieses vorzügliche Hilfsmittel in die Hand gegeben hat. Es ist zu hoffen, dass in absehbarer Zeit die Bearbeitung einer zweiten Auflage sich als notwendig erweist, die, in allen Teilen auf dem heutigen Stande von Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtssprechung beruhend, den Kommentar als ein Werk von einem Gusse neu erstehen lassen wird.

Dr. Rob. Haab, Bern.

**v. Waldkirch, Ed.** (Privatdozent, Bern): **Das Völkerrecht**, in seinen Grundzügen dargestellt. Basel 1926 (Helbing & Lichtenhahn). 420 S. Fr. 16.—, geb. Fr. 18.—.

Es mochte längst als ein Mangel empfunden werden, dass es (seit Bluntschli und Rivier) keine Darstellung der Grundzüge des Völkerrechts aus der Feder eines politisch mehr oder weniger uninteressierten Neutralen mehr gab, sondern dass fast alle neueren Bearbeitungen eine einseitig nationale Färbung aufwiesen. Darum darf man es begrüssen, dass der Berner Privatdozent v. W. es gewagt hat, eine grundsätzliche Darstellung der gesamten Materie zu verfassen. Ein Wagnis war es vielleicht für den Verfasser, der erst seit 1918 einzelne völkerrechtliche Vorlesungen hält; aber es ist nicht schlecht gelungen, dank der Energie, mit der sich v. W. in die schwierige und aus entlegenen Quellen oft nur mit Mühe zu erkennende Materie eingearbeitet hat. Seine in dieser Zeitschr. S. 193 besprochene Abhandlung über die schweizerische Neutralität hatte bereits Zeugnis für seinen Fleiss und seine juristische Begabung abgelegt. Wir sind vielleicht allzu sehr gewöhnt, Völkerrechtslehrbücher zu gebrauchen, die von bejahrten Fachgelehrten als Ergebnis einer langen Lebensarbeit verfasst sind und die dann oft wissenschaftliche Anschauungen vertreten, die uns veraltet erscheinen. Bei v. W.s Buch haben wir es nun mit einem kühnen Wurf zu tun, der in einzelnen Partien recht selbständige und originell durchdacht ist, während andere Partien noch allzu sehr ältere Vorgänger erkennen lassen. Vor allem brächten die modernen, z. T. rechtsphilosophisch begründeten Auffassungen über die Lehre des allgemeinen Staatsrechts oft Gesichtspunkte zutage, die auch in der Theorie des Völkerrechts verwertet werden könnten, über die der Verf. aber keinen genügenden Überblick

besitzt. Dennoch zeichnet sich von W.s Buch aus durch seinen einfachen, klaren Aufbau. Es ist lesbar, in flüssigem Stil geschrieben. Auf Anmerkungen wird verzichtet; dafür folgt am Ende eine Zusammenstellung über ausgewählte Literatur zu den einzelnen Kapiteln. So eignet sich das Werk sowohl für Studenten als für Laien zur wissenschaftlichen Einführung in die Erkenntnis des Völkerrechts. Doch steht es nicht bloss auf der Stufe eines volkstümlichen Buches, sondern will von einem wissenschaftlichen Standpunkt aus beurteilt sein. Deshalb möchten wir auch im folgenden einzelne Punkte einer näheren Kritik unterziehen.

Ein 1. Teil behandelt die Grundlagen des Völkerrechts; gerade zu diesem mehr theoretischen Teil lassen sich einige Bemerkungen anbringen. v. W. lehnt (S. 13, vgl. 99) Triepels Ansicht ab, alles Völkerrecht sei partikuläres Völkerrecht; er misst daher gewissen grundsätzlichen Äusserungen des internationalen Verkehrs (z. B. S. 206 ff.) rechtlichen Charakter als „allgemeines“ Völkerrecht bei; dabei handelt es sich doch wohl meist um allgemeine praktische Grundsätze, nicht um Rechtssätze, so dass schliesslich doch Triepel — mit einigen Vorbehalten — Recht behielte. — Sehr richtig betont v. W. die Bedeutung des Gewohnheitsrechts im Völkerrecht (S. 15); aber für die heutigen Zustände ist es wohl nicht mehr zutreffend, wenn er erklärt, das Völkerrecht sei „vorwiegend Gewohnheitsrecht“; denn das geschriebene vertragliche Recht überwiegt heute bei weitem. Gegenüber den Vorzügen des Gewohnheitsrechts wäre vielleicht doch auch an dessen grossen Nachteil der Rechtsunsicherheit zu erinnern gewesen. — Die Formulierung des Gegensatzes von Recht und Politik (S. 26) wird wohl besser anders ausgedrückt; denn das Recht beantwortet nicht (um dem Sprachgebrauch des Verf. zu folgen) die Frage „was ist“, sondern eben auch die Frage „was sein soll“; die Politik aber ist im Grunde nicht ein System von Regeln, losgelöst vom System des Rechts, sondern der Inbegriff der praktischen Grundsätze zur Verwirklichung von Recht, Moral und andern Zielen oder eben die Praxis dieser Verwirklichung selbst. — Auch die (S. 28 f.) vertretene Auffassung, das Völkerrecht ordne immer andere Lebensverhältnisse als das Landesrecht, halten wir nicht für richtig; im Gegenteil können alle Materien, die landesrechtlich geregelt werden, auch völkerrechtlich normiert werden (vor allem durch Staatsvertrag), sofern eben zwei oder mehr Staaten ein Interesse an einer gleichlautenden gemeinsamen Regelung haben und sich darüber einigen. — v. W. vertritt, wie zahlreiche Autoren, die Lehre, es gebe eine „Völkerrechtsgemein-

schaft“, in welche ein Staat durch Anerkennung seitens der „Mehrzahl“ anderer Staaten ausdrücklich oder stillschweigend „aufgenommen“ werde (S. 5 f., 120 f.). Dies ist zum mindesten unjuristisch (aber wohl soziologisch richtig) ausgedrückt; denn juristisch kann eine „Aufnahme“ als „Mitglied“ nur in einen rechtlichen Verband geschehen. Die „Staatenfamilie“ ist dies nicht. Eine „Mehrheit“ ist auch für die völkerrechtliche Anerkennung gar nicht ausschlaggebend. Juristisch gesprochen besteht einfach eine Vielheit von souveränen Staaten als selbständigen Subjekten. Die Anerkennung eines neuen Staatsgebildes als Subjekt kann durch beliebige Staaten erfolgen und wirkt dann für diese verpflichtend und für den anerkannten Staat berechtigend. Es genügt, dass nur ein einziger Staat einen neu entstandenen Staat anerkennt, um den letztern zum völkerrechtlichen Subjekt werden zu lassen. Auch das von v. W. aufgestellte Erfordernis der „Bewährung“ (S. 122) besteht bloss als politische Maxime; es kann aber sehr wohl juristisch ein Staat einen andern Staat anerkennen, bevor dieser letztere sich als solcher bewährt hätte. Das Völkerrecht kennt keinen objektiven Bewährungsmaßstab. — Zuzustimmen ist v. W. dagegen, wenn er (S. 116 f.) die Fälle von Staatenuskzession und die daran geknüpften „Regeln“ vorsichtig und einschränkend als nur „im allgemeinen“ geltend bezeichnet (vgl. dazu unsere Ausführungen in dieser Zeitschr. Bd. 44 S. 406 f.) — In der bestrittenen Frage, ob der Papst Subjekt des Völkerrechts sei, nimmt v. W. (S. 135) Stellung gegen diese Auffassung; wir möchten sie eher bejahen, und zwar mit einer historischen Begründung, die wir hier nicht auseinandersetzen wollen. Auch der Völkerbund, der selbst auch kein Staat ist, ist ja völkerrechtliches Subjekt; die Subjekteigenschaft beschränkt sich somit nicht auf Staaten. — Auch der Aufstellung von Grundrechten und Grundpflichten von Staaten (S. 206 f.), die v. W. nach dem Vorgang anderer vornimmt, möchten wir nicht zustimmen, da wir darin nicht Rechte und Pflichten im juristischen Sinne erkennen, sondern allgemeine moralische oder politische Grundsätze und schützenswerte Interessen (die dann das Motiv zur Bildung von Rechtspflichten bilden können).

Solche Einwendungen liessen sich wohl noch vermehren; sie mindern den Wert der fleissigen Arbeit nicht herab. Wir möchten indes diese Betrachtung schliessen mit einem Hinweis auf ihre vorzüglichen Seiten. Erfreulich ist vor allem, dass der Verf. den historischen Teil nicht zu kurz kommen lässt. Der geschichtlichen Entwicklung des Völkerrechts in der Staatenpraxis (bei der vielleicht die neueste Zeit etwas knapp gehalten

ist) folgt eine Übersicht über die Entwicklung der völkerrechtlichen Theorie in ihren bedeutendsten Vertretern vom Mittelalter bis auf Bluntschli. Für schweizerische Leser von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die schweizerische Neutralität, die v. W. nicht, wie leider so zahlreiche Lehrbücher, in einem Kapitel über die Neutralisation unterbringt, allerdings auch nicht im Kapitel über die Neutralität als solcher (S. 369 f.), sondern in einem etwas isolierten Teil „vereinzelte Erscheinungen“ (S. 133 ff.). Gerne vernähmen wir noch etwas mehr über die internationale Rheinschiffahrt (S. 260 f.). Mit Gewinn lesen wir dafür die instruktiven Ausführungen über die neuesten völkerrechtlichen Erscheinungen, wie z. B. über den Völkerbund, über das Schiedsverfahren, über die Wirtschaftsblockade und den Wirtschaftskrieg u. a. m. Nicht zuletzt freut man sich über die ernste, ethische Auffassung, welche uns in v. W.s Werk auf Schritt und Tritt begegnet.

His.

**Planiol-Ripert-Savatier: Traité pratique de droit civil français.** Tome premier: **Les personnes** (Etat et capacité). Paris 1925 (Librairie Générale de droit et de jurisprudence). 800 p. de texte.

Les deux professeurs de Paris ont entrepris une publication de grande envergure: donner sous une forme aussi concise que possible, un répertoire du droit civil français contemporain, tel qu'il résulte de la loi et de la jurisprudence. Une oeuvre pareille étant au-dessus des forces d'un ou même de deux savants, si éminents soient-ils, ils ont eu recours à de nombreux collaborateurs. Le premier volume que nous présentons est donc, en grande partie sans doute, dû à M. René Savatier, professeur à Poitiers.

Mais les auteurs n'ont point voulu seulement donner, sous forme de traité, un répertoire pratique. Ils ont encore eu l'ambition de ne rien céder de l'esprit scientifique. „La doctrine,“ à leur avis, „ne doit pas avoir seulement pour rôle d'analyser la jurisprudence; elle doit s'efforcer, dans la mesure du possible, d'en diriger les tendances et d'en apprécier les solutions.“

Le premier point de ce programme magnifique a été mieux atteint que le second. Il est probablement inévitable, dans une collaboration, que la profondeur de la pensée soit un peu sacrifiée à la nécessité de conserver l'unité de direction. Les opinions doctrinales, dépassant les besoins du praticien français, et présentant un intérêt pour la science générale du droit, sont exposées avec une brièveté qui étonne parfois et manquent ici ou là de rigueur. Telle la formule de ce début de chapitre: „No. 66.

**Définition.** La personnalité morale est l'attribution de droits et d'obligations à des sujets autres que les êtres humains. " On ne saurait être satisfait non plus de la conclusion de ce même chapitre: „Que la personnalité morale soit une fiction ou une réalité technique, il n'est pas douteux que cette notion est indispensable à la construction des rapports juridiques.“ Il y a là un abandon malheureux de la doctrine, sans doute incomplète mais riche en promesses, du traité de Planiol, définissant la personnalité morale comme propriété collective. La théorie de „la réalité technique“, par quoi on veut la remplacer, n'est qu'une combinaison toute superficielle et verbale des défauts de la fiction classique et des prétentions de la doctrine germanique réaliste.

Du point de vue scientifique encore, on pourra regretter l'aveu d'impuissance (No. 41) à résoudre théoriquement le problème des effets des jugements rendus en matière d'état des personnes. On pourrait désirer un exposé plus systématique des cas d'incapacité civile et une recherche plus approfondie de la notion même d'incapacité.

Mais il faut se rappeler que ce traité a voulu avant tout être „pratique“, c'est-à-dire dresser un tableau complet du droit civil, tel qu'il est conçu et pratiqué actuellement en France. Que si donc l'on y cherche un inventaire des richesses acquises, et non point des vues scientifiques nouvelles, on accordera aux auteurs un juste tribut d'admiration. Toutes les difficultés d'interprétation qui ont embarrassé les écrivains et les juges sont étiquetées et classées dans un ordre très commode. Des tables détaillées permettent de se retrouver facilement dans ce gros volume. Des références nombreuses de législation, de doctrine et jurisprudence conduiront rapidement le lecteur dans le détail de la question qui l'intéresse. De ces sources, on a su extraire l'essentiel, l'exposer en une langue parfaitement claire et concise, dans laquelle on retrouve avec plaisir l'art admirable du résumé, où Planiol est passé maître. Enfin on n'a pas manqué de relever la pratique qui se forme en marge du code, et parfois en opposition avec lui. On a ainsi une image fidèle de la vie du droit, avec ses hésitations et parfois ses inconséquences; cela rend la lecture fort attrayante.

En somme, comme instrument de travail vraiment pratique, on ne pourra guère faire mieux. Ce livre rendra les plus grands services à ceux qui voudront connaître vite et bien l'état actuel du droit français sur une question quelconque, ainsi que les sources auxquelles il faut avoir recours si on désire l'approfondir.

F. Guisan.

**Stutz, Ulrich** (Prof., Berlin): **Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII.** Nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata. (Abhandlungen der preuss. Akad. d. Wiss. 1925, phil.-hist. Klasse Nr. 3/4.) Berlin 1926 (Walter de Gruyter). 154 S. Separat Mk. 14.—.

Wer die 1921 erschienenen, französisch verfassten „*Mémoires*“ (3 Bde) des Kardinals Domenico Ferrata (1847—1914) nicht selbst zur Hand nehmen will, erhält durch die vorliegende Bearbeitung von Stutz einen trefflichen Einblick in dieses für die neueste Kirchengeschichte und Kirchenrechtsgeschichte so wichtigen, an zuverlässigen Dokumenten äusserst reiche Werk, dem bisher zweifellos noch zu wenig Achtung geschenkt wurde. Ferrata, allerdings „kein überragender Geist“ (Stutz S. 24), aber ein Diplomat von grosser Gewandtheit und hingebendem Eifer, gehörte zu den bedeutendsten Anhängern des Kardinals Rampolla und hat dessen Politik besonders gegenüber Frankreich stets zu unterstützen gesucht. Uns berühren vor allem seine drei im Auftrage Leos XIII. vollzogenen Missionen in die Schweiz, zuerst im August 1883 zur Einziehung von Informationen über die Tessiner Bistumsfrage, dann im August 1884 zum Abschluss der Abkommen über eine provisorische Regelung derselben Angelegenheit, und zuletzt im Februar und März 1888 zum Abschluss der definitiven Abkommen mit dem Bundesrat und der Tessiner Regierung. Für die Entstehungsgeschichte dieser für unser Staatskirchenrecht wichtigen Verträge ist die Wiedergabe der Verhandlungen bei Ferrata bzw. Stutz (S. 29—46) neben der Schrift von Peri-Morosini nun wohl die wertvollste Grundlage. Aber auch die weiteren Kapitel über Ferratas Nuntiaturen in Brüssel (1885—89) und Paris (1891—96) bieten eine reiche Fülle kirchenrechtlich und politisch wertvollen Materials, z. B. über die Stellung der Nuntien (Stutz S. 55 f.); leider brechen die Memoiren mit der Rückkehr Ferratas nach Rom — wo er alsbald Kurienkardinal wurde — ab. Interessant sind die Darlegungen von Stutz über den politischen Zweck der Veröffentlichung dieser Memoiren, die mit Zustimmung des ihm wohlgewogenen Papstes Benedikt XV. erfolgt ist und vor allem für französische Leser bestimmt war (Stutz S. 143 f.); auf S. 4 würde man dagegen die Anmerkungen 6 und 7 entbehren können.

His.

**Festgabe Ulrich Lampert**, zum 60. Geburtstage, dargebracht von Kollegen und Schülern. Freiburg (Schweiz) 1925 (Weizinger & Meyer). 194 S. Fr. 7.50. Enthält folgende Abhandlungen: P. Tuor: Rätoromanische Rechtsdenkmäler. P. Aeby: Mariage

et droit de cité dans le système du Code civil suisse. G. B. Biavaschi (Padua): Varie difficoltà contro il diritto naturale. Dr. J. Meile (Wattwil): Der kanonische Strafzweck. A. Siegwart: Die Behandlung der Fonds zu Wohlfahrtszwecken für Arbeiter und Angestellte im kommenden schweiz. Aktienrechte. A. v. Overbeck: Das neue Pressgesetz für den Kt. Freiburg. Dr. A. Crnica (Dalmatien): Staat und kath. Kirche in Jugoslawien. J. Müller (München): Eine Codifikation des Neutralitätsrechts. C. Trezzini: Il diritto di nomina del parroco di Sion. M. Gutzwiller: Geltungsgebiet und Anwendungsgebiet der Gesetze. U. Lampert: Curriculum vitae, Veröffentlichungen.

Wir müssen uns einer Besprechung des z. T. wertvollen Inhalts hier enthalten. Unerfreulich bei solchen Festgaben ist ja stets, dass darin Nichtzusammengehöriges in einem Bande vereinigt wird, so dass, wer sich für das eine interessiert, das andere miterwerben muss. Auch ist man nun dabei angelangt, schon 60. Geburtstage zu feiern, — bald wohl auch 50. und noch frühere. In der (von uns damals nicht veröffentlichten) Besprechung einer andern Festgabe schrieb unser verehrter Vorgänger in der Redaktion, A. Heusler, kurz vor seinem Tode: „Dem . . . verdienten Prof. . . . ist hier die nachgerade abgenutzte und dadurch fadenscheinig gewordene Ehrung durch eine sog. Festgabe zuteil geworden. Es wäre ein Glück, wenn diese Festgaben einmal verschwänden; gar manche Beiträge tragen zu sehr den Stempel des Unfertigen, als dass man, und vorab der Jubilar selbst, daran grosse Freude haben könnte . . .“ His.

#### **Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer.** Heft 2: Der Schutz des öffentlichen Rechts. Die neueste Entwicklung des Gemeindeverfassungsrechts.

Das Heft enthält an erster Stelle die Referate und die Aussprache über das Thema „Schutz des öffentlichen Rechts durch ordentliche oder durch Verwaltungsgerichte“, was in Anbetracht der Schaffung eines Bundesgesetzes über die eidg. Verwaltungsrechtspflege auch bei uns interessieren muss. Referenten waren die Prof. W. Jellinek (Kiel) und G. Lassar (Berlin). Jellinek versuchte vorerst eine Lanze zu brechen für die Zuweisung der Verwaltungsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte), welches Prinzip „Justizstaat“ genannt wurde; dieser Tendenz entspricht die Regelung in Hamburg und Bremen (auch Basel-Stadt) und die vorgesehene Eingliederung des Reichsverwaltungsgerichts in das Reichsgericht. In der Diskussion ergab sich aber, dass die Mehrheit eher der bisherigen Einrichtung besonderer (von den Zivilgerichten ge-

trennter) Verwaltungsgerichte zuneigte. Über die bessere Eignung der ordentlichen Zivilrichter oder der aus der öffentlichen Verwaltung stammenden Richter waren die Aussichten geteilt; wohl zu weit ging die Behauptung, von den Verwaltungsbeamten als Richtern sei Parteilichkeit nicht zu befürchten; denn sie urteilten immer objektiv (Helfritz-Breslau). Als besonders wichtig wurde das Problem der Wahrung der Unabhängigkeit der Richter hingestellt, was sowohl mit haupt- als mit nebenamtlichen Richtern erreicht werden kann, ebenso mit Laienrichtern (welche das Vertrauen des Publikums in das Gericht vermehren) und mit Verwaltungsmännern (da die Vorbildung der ordentlichen Richter im öffentlichen Recht meist ungenügend sei); nur müsse vermieden werden, dass die Richter politisch eingestellt seien (Stier-Somlo). Beide Referenten und fast alle Diskussionsredner sprachen sich zugunsten der Generalklausel aus, — gewiss ein Zeichen von grosszügigem Bestreben, eine saubere und klare Kompetenzenteilung zu erlangen, was für uns Schweizer eine Mahnung bedeuten mag, da bei uns ein zaghaftes Sichbegnügen mit der Enumeration und ein kleinliches, unsachliches Markten und Knorzen zwecks Reduktion des vorgesehenen Kompetenzumfangs des eidg. Verwaltungsgerichts eingesetzt hat.

His.

**Grål, Alex.** (Prof., Wien): **Die Summa legum brevis levis et utilis**, des sog. Dr. Raymundus von Wiener-Neustadt, herausgegeben mit Unterstützung der Savigny - Stiftung und der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft. Weimar 1926 (Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger). Erster Halbband, 406 S. Mk. 15.—.

Dieser erste Halbband enthält eine über 100 Seiten umfassende Einleitung zur Summa mit eingehender Textgeschichte, mit dem Nachweis der Zusammenhänge mit dem deutschen Rechte und des polnisch-sächsischen Gewohnheitsrechts. Die Verfasserschaft des Dr. Raymundus aus Neapel wird für unglaublich gehalten; die Person des Verfassers steht noch nicht fest. Im II. Teil folgt der lateinische Text und eine österreichisch-bayrische alte Übersetzung der Summa, dieses im 14. Jahrhundert wohl in Polen entstandenen, für die Verbreitung des römischen Rechts in Österreich, Deutschland und Polen äusserst wichtigen Rechtsbuchs.

H.

**Anzeigen:**

Baumgartner, Rud.: Die Freiheit der Rheinschiffahrt. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des internationalen Stromschiffahrtrechtes. (Berner Diss.) Bern 1926 (Paul Haupt). 66 S. Fr. 2.50.

Schweizerisches Obligationenrecht. Revision der Titel XXIV bis XXXIII. Protokoll der Expertenkommission (über den II. Entwurf, vom Dez. 1923, Sitzungen vom Nov. 1924 bis Nov. 1925). Herausg. vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. 1926. (Inhaltsverzeichnis und Auszug aus dem Berichte der Redaktionskommission folgen noch.) 928 S. Zu beziehen bei der eidg. Justizabteilung, zu Fr. 10.—, für Buchhandlungen und Studierende Fr. 7.—.

Hess, Dr. Fritz (Finanzsekr., Zürich): Das Bergrecht des Kantons Zürich. Beiträge zur schweiz. Verwaltungskunde, Heft 25. Zürich 1926 (Art. Institut Orell Füssli). 66 S. Fr. 2.80.

Über dieses selten behandelte Thema wird hier eine sorgfältige verwaltungsrechtliche Untersuchung vorgelegt, die nachweist, wie das kantonale Bergrecht sich im 19. Jahrhundert selbstständig, abweichend von deutschen und französischen Auffassungen entwickelt hat.

Hasler, Kurt: Die Feststellung des Tatbestandes im Zivilprozess. Versuch einer theoretischen Grundlegung unter besonderer Berücksichtigung des schweiz. Zivilprozessrechts. Zürcher Diss. Zürich 1926 (Schulthess & Co.). 125 S.

Abhandlungen zum schweizer. Recht. Neue Folge. Herausg. von Prof. Theo Guhl (Bern); 9. Heft: Dr. Walter Viañssa: Die Kundschaft, 198 S., Fr. 7.—; 10. Heft: Dr. J. O. Kehrli: Die Kosten im Strafverfahren des Kantons Bern, 180 S., Fr. 6.—; 11. Heft: Dr. M. A. Biberstein: Der Eigenwechsel, 131 S., Fr. 4.50; 12. Heft: Dr. O. Rittmeyer: Die Schutztendenzen des schweiz. Vormundschaftsrechts, 96 S., Fr. 3.50; 13. Heft: Dr. J. Fenkart: Wesen und Ausübung der Gestaltungsrechte im schweiz. Privatrecht, 125 S., Fr. 4.50; 14. Heft: Dr. P. E. Edelmann: Das gemeinschaftliche Bankdepot (compte-joint) nach schweiz. Recht, 147 S., Fr. 5.—; 15. Heft: Dr. Anny Vollenweider: Die Rechtsstellung der Ehefrau, insbes. als Kollektiv- und Kommanditgesellschafterin

nach schweiz. Recht, 105 S., Fr. 4.—; 16. Heft: Dr. H. W. Garobbio: Über die Rückversicherung nach schweiz. Recht, 154 S., Fr. 6.—. Alle Hefte Bern 1925 (Stämpfli & Cie.).

Freudiger, Dr. H. (Statistiker, Bern): Das soziale Existenzminimum in ländl. Bezirken der Schweiz und in der Stadt Bern. Eine sozial-statist. Studie. Burgdorf 1926 (Buchdr. z. Gutenberg).

Labhardt, Prof. Dr. med. A., Ludwig, Dr. jur. Carl, Moppert, Pfr. O. (Basel): Schutz dem keimenden Leben. Flugschrift der Schriftenstelle der evang.-ref. Kirche von Basel-Stadt. 7. u. 8. Stück. Basel (F. Reinhardt). 39 S. 80 Rp.

Lampert, Prof. U. (Freiburg): Die Verfügung über die Konfession und religiöse Erziehung der Kinder, nach schweiz. Gesetzgebung, mit bes. Rücksicht auf die Stellung des Vormunds und der Heimatbehörden. Luzern 1926 (Räber & Cie.). Volksbildung Heft 26. 32 S. Fr. 1.50.

Archiv der Friedensverträge, Bd. II. Herausg. von Dorn, Kraus, Mendelssohn Bartholdy, Niemeyer, Partsch †, Roediger und Rosenbaum. Mannheim, Berlin, Leipzig 1926 (J. Bensheimer). Mk. 36.—.

Enthält vor allem die letzte Veröffentlichung von J. Partsch über den französischen Vorentwurf zum Versailler Vertrag; anschliessend Urkunden über die Reparationsfrage (1922—24) und Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte.

Pinzger, Dr. W., und Heinemann, Dr. F.: Das Deutsche Warenzeichenrecht. Kommentar des Reichsgesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen nebst den internationalen Verträgen. Berlin 1926 (Otto Liebmann). 492 S. Mk. 18.—.

Klein, Felix Jos. (Bonn): Der Gütegedanke im Recht (Gedanken für Freunde einer veredelten Rechtspflege). Bonn 1926 (Universitätsbuchdruckerei Scheur). 1 Mk.

Scherpner-Drexel, Dr. Hanna: Rechte unehelicher Kinder aus den Sozialgesetzen (Stand vom 1. Januar 1926). In Fortschritte der Jugendfürsorge II. Reihe, herausg. von Prof. Chr. J. Klumker, Frankfurt a. M. Heft 7. 175 S. (Fr. Manns Pädagog. Magazin.) Langensalza 1926 (H. Beyer & Söhne). Mk. 5.50.

Mirbt, Dr. Herm. (Privatdozent, Göttingen): *Grundriss des deutschen und preussischen Steuerrechts*. Leipzig, Erlangen 1926 (A. Deichertsche Verlagshandlung Dr. W. Scholl). 355 S.

Mügel, Dr. Oskar (Staatssekretär, Berlin): *Das gesamte Aufwertungsrecht. Kommentar zum Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 und systematische Darstellung des sonstigen Aufwertungsrechts. Anhang: Dr. H. Wunderlich: Die rechtspolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Aufwertungsgesetzes*. Berlin 1926 (O. Liebmann). 550 S. Mk. 15.—.

Dieses Buch entsprach zweifellos einem dringenden Bedürfnis der deutschen Praktiker; es ist davon nun schon das 20. Tausend gedruckt!

v. Staudinger, J.: *Kommentar zum BGB. 9. Aufl. Band III, 4. u. 5. (Schluss) Lieferung: Dr. K. Kober: Sachenrecht. Bd. IV, 1. Lieferung: Dr. Th. Engelmann: Familienrecht (§§ 1297—1402)*. München, Berlin, Leipzig 1925/1926 (J. Schweitzer Verlag, Artur Sellier).

*L'Introduction du Droit Civil Français en Alsace et en Lorraine (1 janvier 1925). Etudes d'histoire et de droit par un groupe de magistrats, d'avocats et de professeurs. (Université de Strasbourg.) (Paris, Librairie générale de droit et de jurisprudence; Strasbourg, Librairie Istra.)* 166 p.

Schröder, A. (Koblenz): *Der Volksrichter. Eine Einführung in das Strafrecht für Schöffen und Geschworene; gemeinverständlich dargestellt*. Berlin 1925 (O. Liebmann). 119 S. Mk. 2.80.

Friedmann, A.: *Fürsten „abfindung“ und Zuständigkeitsfrage (Rechtsgutachten); und Prof. Carl Schmitt (Bonn): Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung (Rechtsgutachten betr. Fürstenabfindung)*. Berlin und Leipzig 1925 (W. de Gruyter & Cie.).

Baumbach, Dr. A.: *Taschenausgabe der Reichskostengesetze*. Berlin 1925 (O. Liebmann). 195 S. Mk. 3.50.

Metzger, Prof. Edm.: *Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung. Heft 124 der Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, herausg. von Prof. Kretschmer*. München 1926 (Verlag J. F. Bergmann). 42 S. Mk. 3.—.

La Giustizia Penale, Rivista critica settimanale di Dottrina, Giurisprudenza e Legislazioni, anno 32, und

La Procedura Penale italiana, Revista critica bimestrale, supplemento alla „Giustizia penale“, anno 12, beide herausg. von Gennaro Escobedo (Rom, via Giov. Nicotera 10).

Sexus (herausg. von Prof. M. Hirschfeld), Bd. IV: Zur Reform des Sexualstrafrechts. Kritische Beiträge von Prof. Mittermaier, Dr. Werthauer u. a. Bern und Leipzig 1926 (Verlag E. Bircher). Fr. 7.50.

---

